

Neuerungen bei der Einkommensteuer ab 2018

Beitrag von Steuerberaterin Dipl.-Finanzwirtin Andrea von Bohlen, Skok & von Bohlen, Lünen

Mit Beginn eines jeden neuen Jahres kommen auch stets neue steuerliche Veränderungen auf uns zu. Die zurzeit interessantesten ab dem Einkommensteuerjahr 2018 sollen hier in Kürze erläutert werden.

Verlängerung der Abgabefrist

Erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 gilt die neue Abgabefrist. Statt bis zum 31.05. ist nunmehr zum 31.07.2019 die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben. Wer einen Steuerberater beauftragt, für den verlängert sich die Frist auf den letzten Tag im Februar des nächsten Jahres, also für 2018 auf den 29.02.2020.

Grundfreibetrag – Kinderfreibetrag – Kindergeld

Der Grundfreibetrag beträgt ab dem Jahr 2018 9.000 EUR, der Kinderfreibetrag 7.428 EUR. Auch das Kindergeld wurde für das 1. und 2. Kind auf 194 EUR, für das 3. Kind auf 200 EUR sowie für die weiteren Kinder auf 225 EUR erhöht.

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung

Wie Kosten für das Erststudium zu behandeln sind, ist auch in 2018 nicht endgültig entschieden worden, mehrere Verfahren sind in Kürze aber beim BFH entscheidungsreif. In Fällen, in denen der Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben günstiger ist, sollte in der Steuererklärung dieser Ansatz mit Hinweis beantragt werden. Das Finanzamt wird die Kosten zwar nur als Sonderausgaben berücksichtigen, erteilt jedoch wegen der laufenden Verfahren den Steuerbescheid vorläufig. Ein Einspruch ist folglich nicht nötig.

Verspätungszuschlag VZ

Der Ermessensspielraum der Finanzämter über die Festsetzung und die Höhe wurde durch den neuen Gesetzeswortlaut abgeschafft. Zu einer Festsetzung kommt es nicht, wenn eine Steuererstattung festgesetzt wird oder auch nicht, wenn es zu keiner Nachzahlung kommt, weil z. B. die Vorauszahlungen die Steuerschuld bereits beglichen haben. Auch die Höhe wurde nun deutlich geregelt: Für jeden angefangenen Monat der Verspätung beträgt der VZ 0,25 % der um die Abzugsbeträge verminderten Steuer, mindestens jedoch 25 EUR pro angefangenem Monat.



Steuerberaterin Dipl.-Finanzwirtin
Andrea von Bohlen

Anhebung der GwG-Grenze

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können ab dem 01.01.2018 statt mit 410 EUR Nettoanschaffungskosten nun mit der Obergrenze von 800 EUR netto sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Wirtschaftsgüter bis zu 250 EUR (bisher war die Untergrenze 150 EUR) können ohne Aufzeichnungspflicht als GwG behandelt werden.

Zeitlich befristete neue Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Diese Sonderabschreibung nach §7b EStG wurde bereits vom Bundestag verabschiedet, muss aber noch durch den Bundesrat. Dennoch sollte sie hier wegen der zeitlichen Befristung nicht unerwähnt bleiben. Gewährt werden soll neben der normalen Abschreibung eine Sonderabschreibung für insgesamt 4 Jahre mit bis zu jährlich 5 % der Bemessungsgrundlage für die Schaffung neuen Mietwohnraumes in Neubauten oder in Bestandsimmobilien (Dachgeschossausbau).

Bemessungsgrundlage sollen die Herstellungskosten sein, jedoch maximal 2.000 EUR pro qm Wohnfläche. Gefördert werden Baumaßnahmen mit Bauantrag nach dem 31.8.18 und bis zum 01.01.2022. Die Herstellungskosten bzw. Anschaffungskosten dürfen jedoch den Preis von 3.000 EUR pro qm nicht übersteigen. Sind diese

höher, so soll auch im Nachhinein die Förderung entfallen.

Spekulationseinkünfte mit Arbeitszimmer

Bei Verkauf einer privat genutzten Immobilie innerhalb von 10 Jahren galt die Nutzung eines Arbeitszimmers als nicht zu Wohnzwecken genutzt und der anteilige Veräußerungserlös als steuerpflichtig. Das FG Köln hat diese Auffassung am 20.03.2018 widerlegt, wenn eine überwiegende Eigennutzung vorliegt und das Arbeitszimmer zur Erzielung von Überschusseinkünften diene. Da es sich hier nur um eine Entscheidung eines Finanzgerichtes handelt und eine Entscheidung des BFH nicht ansteht, sollte man im gleichgelagerten Fall auf dieses Urteil verweisen und im Einzelfall den Klageweg beschreiten.

Haushaltsnahe Dienstleistungen – Handwerkerrechnungen

Hier sollen einige Einzelfallentscheidungen genannt werden, um Sie für die Abzugsfähigkeit dieser oder ähnlicher Leistungen zu sensibilisieren, wenn diese im Haushalt oder auf dem Grundstück erbracht werden. Zu berücksichtigen sind demnach Kosten für die Reinigung der Gehwege. Für Straßenreinigungskosten hat das FG Brandenburg den Abzug bereits zugelassen, die Revision ist aber anhängig. Kosten für ein Hausnotrufsystem zur medizinischen Versorgung innerhalb eines ›betreuten Wohnens‹ sind ebenfalls haushaltsnahe Dienstleistungen. Tierbetreuungsleistungen innerhalb der Wohnung und auch der Hundegassiservice sind ebenfalls steuerlich zu berücksichtigen.

Zinssatz für Steuernachforderungen

Der Zinssatz von 6 % auf Steuernachforderungen ab dem Zeitraum 2012 wird zurzeit vom BFH auf Verfassungswidrigkeit geprüft. Zinsbescheide sollten deshalb durch einen Einspruch offengehalten werden. Auf Antrag gewährt das Finanzamt auch die Aussetzung der Vollziehung, was bedeutet, dass die Beträge bis zur Entscheidung nicht zu zahlen sind.

Kanzlei Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Straße 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luenen.de